

Satzung

des Rhein-Sieg-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) (BuT-Satzung) vom 13.10.2011

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Gemeindewahl mit der Europawahl (KWahlZG) vom 24.06.2008 (GV.NRW. S. 514) und des § 13 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 05.12.2006 (GV NRW S. 599). zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 12.07.2011 (GV NRW S.364) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in seiner Sitzung am 13.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis als zuständige Behörde zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz überträgt den Städten und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis (Delegationsgemeinden) die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz zur Entscheidung im eigenen Namen. Dies umfasst auch die Durchführung von Widerspruchs- bzw. Klageverfahren.
- (2) Bei der Durchführung der Aufgaben bedienen sich die Delegationsgemeinden des über den Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung –Civitec– zur Verfügung gestellten ADV-Verfahrens Open/ Prosoz und eventueller weiterer technischer Hilfen, die der Rhein-Sieg-Kreis ermöglicht.
- (3) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben nach § 6 b BKGG und eines einheitlichen Verfahrens kann der Rhein-Sieg-Kreis Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.

§ 2

- (1) Sämtliche den Delegationsgemeinden durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Personal- und Sachkosten werden vom Rhein-Sieg-Kreis durch Zahlung einer Personalkostenpauschale abgegolten. Der Berechnung der Pauschale liegt ein für alle Delegationsgemeinden zusammengefasster Stellenbedarf von insgesamt neun Vollzeitäquivalenten der Wertigkeit A 10 zugrunde. Die Vollzeitäquivalente werden nach Fallzahlen der Leistungsberechtigten nach § 6b BKGG auf die Delegationsgemeinden verteilt; maßgeblicher Stichtag ist der 30.06. eines jeden Jahres. Die Personalkostenpauschale wird berechnet durch Multiplikation des jeweiligen Stellenanteils mit dem von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für

Verwaltungsmanagement –KGSt– ermittelten Durchschnittswert der Jahrespersonalkosten eines Arbeitsplatzes in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Höhe der Personalkostenpauschale wird jährlich, erstmals zum 30.06.2012, überprüft und für den Zeitraum vom 01.07. des laufenden Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres neu festgesetzt. Die Verwaltung wird ermächtigt, sich ergebende Änderungen durch Verwaltungsverfügung gegenüber den Delegationsgemeinden zu regeln.
- (3) Der Rhein-Sieg-Kreis trägt für das unter § 1 Abs.2 genannte ADV-Verfahren die entstehenden Lizenzkosten, den finanziellen Aufwand für Wartung und Pflege sowie für die vom Rhein-Sieg-Kreis angebotenen Schulungen.
- (4) Der Rhein-Sieg-Kreis ersetzt den Delegationsgemeinden die im Zusammenhang mit Widerspruchs- und Klageverfahren entstehenden notwendigen Verfahrenskosten Dritter.

§ 3

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis ist berechtigt, die nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben selbst durchzuführen (Rückholrecht).
- 2) Die Verwaltung wird ermächtigt, von dem Rückholrecht des Absatzes 1 im Einzelfall oder in einer Gruppe von Fällen durch eine an die Delegationsgemeinde gerichtete Verwaltungsverfügung Gebrauch zu machen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.